



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 082/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst

Datum:
09.05.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

18.05.2006

Entscheidung

Einwendung der Fraktion der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. gegen die Niederschrift über die Ratssitzung vom 30.03.2006

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. nicht zuzustimmen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.04.2006, eingegangen am 11.04.2006, erhebt Herr Uwe Hesse namens der Fraktion der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. Einspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 30.03.2006. Die Anfrage von Frau Birgitta Zimmerhof-Sparwel sei nicht vom Fragerecht der Ratsmitglieder erfasst. Sie sei aus der Niederschrift zu streichen.

Die Niederschrift über die Ratssitzung vom 30.03.2006 ist am 06.04.2006 von hier zur Post aufgegeben worden. Der Einwand ist frist- und formgerecht gemäß § 25 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld (GeschO) erhoben worden.

Hinsichtlich des Inhalts von Niederschriften führt § 52 Abs. 1 GO NRW aus:

„Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.“

Eine Genehmigung der Sitzungsniederschrift in der folgenden Sitzung sieht die GO NRW nicht vor; sie ist daher entbehrlich. Die einmal unterzeichnete Niederschrift kann nachträglich **nicht** mehr geändert werden, auch nicht durch Beschluss des Rates. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten **Beschlüsse** nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies nur durch einen neuen – ebenfalls zu protokollierenden – Beschluss feststellen (vgl. Kom. Rehn/Cronauge S. 4 (I) und Kom. Held/Becker S. 3 Ziff. 3.2 zu § 52 GO NRW).

Unstreitig handelt es sich bei der protokollierten Aussage des Ratsmitgliedes Frau Zimmerhof-Sparwel nicht um einen **Beschluss**, sondern um eine Anfrage i. S. des § 18 Abs. 2 der GeschO des Rates.

Danach ist jedes Ratsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit der Stadt beziehen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 2 der GeschO).

Die Anfrage von Frau Zimmerhof-Sparwel im öffentlichen Sitzungsteil ist wie folgt protokolliert:

„Frau Zimmerhof-Sparwel weist auf einen Artikel in der Zeitschrift einer unabhängigen Wählergemeinschaft hin, in dem das Kunstwerk des Herrn Dr. Lichte, das der Stadt als ständige Leihgabe kürzlich übereicht wurde, sinnentstellt dargestellt werde. Als Mitglied des Rates der Stadt Coesfeld fühle sie sich durch die dort gemachten Äußerungen betroffen.“

Zweifelsfrei bezieht sich die Äußerung von Frau Zimmerhof-Sparwel nicht auf einen bereits beratenen Tagesordnungspunkt der Ratssitzung. Dadurch dass die Ratsmitglieder der Stadt Coesfeld das Kunstwerk des Herrn Dr. Lichte „Das Stadtparlament“ von seinen Kindern als Dauerleihgabe in einer feierlichen Übergabe im Ratssaal unmittelbar nach der letzten Sitzung am 15.12.2005 entgegengenommen und die Skulpturen einen festen Standort im Sitzungssaal gefunden haben, handelt es sich durchaus um eine Angelegenheit der Stadt.

Davon unabhängig ist die Frage zu entscheiden, ob der Bürgermeister etwas gegen die Darstellung in der Publikation unternehmen könne. Dies müsste der Bürgermeister verneinen, da er keinen Einfluss auf pressemäßige Darstellungen in der Zeitung der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. nehmen kann.

Anlagen:

Schreiben der Fraktion der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. vom 10.04.2006.